



30. September 2002

Gemeinderat
9113 Degersheim

VII 80 Degersheim: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung Kiesabbauplan Tal vom 12.04.1987

Zwischen der [REDACTED] und der [REDACTED] ist im Zuge der Einspracheerledigung die Vereinbarung vom 7./12. März 2001 getroffen worden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist auf die Anpassung des Abbauplans an die Vereinbarung verzichtet und stattdessen beschlossen worden, die erwähnte Vereinbarung als integrierenden Bestandteil der vorliegenden Abbauplanung zu erklären.

Die Prüfung des Erlasses ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 10.01, 26.01, 26.15, 26.20.15, 26.20.34, 26.27, 26.35 und 26.65 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

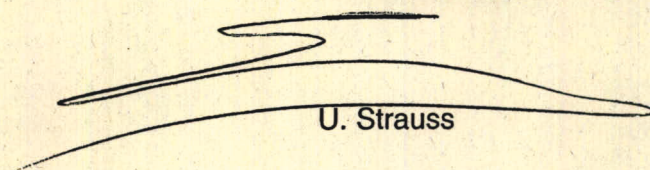
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der obigen Ausführungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 20'700.-- (Kantonsforstamt Fr. 300.--, Amt für Jagd und Fischerei Fr. 400.--, Planungsamt Fr. 1'700.-- (Plangenehmigung Fr. 1'200.--, Naturschutzrechtliche Bewilligung Fr. 500.--), Tiefbauamt Fr. 500.--, Amt für Umweltschutz Fr. 17'800.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Rechtsabteilung
- Planungsamt
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz